

## ZBB 2016, 357

EuGVVO a. F. Art. 1, 5, 15, 16; GG Art. 25; GVG § 20 Abs. 2

Zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte für Schadensersatz- und Rückzahlungsklagen von Anlegern griechischer Staatsanleihen gegen Griechenland

OLG Oldenburg, Urt. v. 18.04.2016 – 13 U 43/15 (nicht rechtskräftig; LG Osnabrück), ZIP 2016, 1243

### Leitsätze des Gerichts:

1. Einer in Deutschland erhobenen Klage von Gläubigern griechischer Staatsanleihen gegen die Hellenische Republik (Griechenland), die auf Schadensersatzansprüche wegen des Eingriffs in die Position der Anleihegläubiger durch das griechische Gesetz 4050/2012 und die in diesem Zusammenhang erfolgten Maßnahmen zum Zwangsumtausch der Anleihen gestützt wird, steht der Einwand der Staatenimmunität entgegen (vgl. BGH, Urt. v. 8. 3. 2016 – VI ZR 516/14, ZIP 2016, 789, Rz. 19 – 23).
2. Das gilt nicht, soweit die Gläubiger ihre Klage auf Rückzahlungsansprüche aus den ursprünglichen Staatsanleihen stützen; insoweit ist die Hellenische Republik nicht in ihrem hoheitlichen Aufgabenbereich betroffen (Abgrenzung zu BGH ZIP 2016, 789).
3. Eine auf Rückzahlungsansprüche aus den Staatsanleihen nach dem griechischen Gesetz 2198/1994 gestützte Klage ist eine Zivil- und Handelssache i. S. d. Art. 1 Abs. 1 EuGVVO a. F. (vgl. EuGH, Urt. v. 11. 6. 2015 – Rs C-226/13, C-245/13, C-247/13 und C-578/13, ZIP 2015, 1250, Rz. 53 – Fahrenbrock).
4. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für eine solche Klage ergibt sich nicht aus dem Verbrauchergerichtsstand gem. Art. 15 Abs. 1 lit. c, Art. 16 Abs. 1 EuGVVO a. F. (vgl. EuGH, Urt. v. 28. 1. 2015 – Rs C-375/13, ZIP 2015, 1456, Rz. 28 – 30 – Kolassa).
5. Die Darlegung eines auf Art. 8 Abs. 2 des griechischen Gesetzes 2198/1994 gestützten Anspruchs durch die Anleihegläubiger reicht für die Annahme eines vertraglichen Anspruchs i. S. d. Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVVO a. F. (besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts) aus.
6. Der gem. Art. 5 Nr. 1 lit. a EuGVVO a. F. an den vertraglichen Erfüllungsort geknüpfte Gerichtsstand kann nicht durch Übertragung der Forderung verändert werden. Stellt das anwendbare materielle Recht auf Umstände in der Person des Gläubigers ab (z. B. dessen Wohnsitz oder gewerbliche Niederlassung), bleiben für die internationale Zuständigkeit allein die in der Person des ursprünglichen Gläubigers liegenden Umstände relevant.